



SATZUNG

DES

1. FC GUBEN E.V.

Guben, den 13.11.2019

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 17.06.2003 gegründete Verein führt den Namen
1. Fußballclub Guben e.V. (abgekürzt: 1. FC Guben e.V.)
und hat seinen Sitz in Guben.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 3462 CB eingetragen (vormals Eintragung beim Amtsregister Guben unter der Nummer VR 313) und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) und des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e.V. (FLB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Schwerpunkte bilden dabei die Organisation und Durchführung der Übungs- und Trainingsarbeit sowie des Wettspielbetriebes unter besonderer Beachtung des Kinder- und Jugendsports. Daneben werden weitere Vereinsveranstaltungen und Vereinsfeste durchgeführt.
- (3) Angesichts der unmittelbaren Grenzlage zum Nachbarland Polen ist ferner wesentlicher Zweck des Vereins der Aufbau und die Pflege grenzüberschreitenden Sports, insbesondere gemeinsame Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports mit den entsprechenden in der Nachbarstadt Gubin beheimateten Sportvereinen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

